

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 80 38/39
Telex: 08 86 846-48 pbbn d

Inhalt

Bernhard Kreibohm MdL,
Mitglied des NDR-Ver-
waltungsrates, begründet
die SPD-Vorbehalte gegen
Albrechts Rundfunkpläne.

Seite 1-3

Hans de With MdB, Par-
lamentarischer Staats-
sekretär beim Bundes-
justizminister, erläu-
tert die Reform des
Maklervertragsrechts.

Seite 4/5

Rudolf Müller MdB for-
dert eine Reform in der
landwirtschaftlichen
Unfallversicherung.

Seite 6/7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

34. Jahrgang / 132

13. Juli 1979

Albrecht will nicht die Vielfalt, sondern die Vielfalt

Mißtrauen gegenüber den medienpolitischen CDU-Plänen bleibt

Von Bernhard Kreibohm MdL

Vizepräsident des niedersächsischen Landtages und Mit-
glied des NDR-Verwaltungsrates

Das Tauziehen um das zukünftige Schicksal des NDR ist noch in vollem Gange. Die Verhandlungen der drei norddeutschen Länderchefs um einen neuen Staatsvertrag haben allerdings ein entscheidendes Stadium erreicht. Dabei ist zur Stunde noch offen, ob die bisher bekannten Beratungsergebnisse den ungeschmälerter Bestand des NDR oder eine grundsätzliche Umkehr in der deutschen Rundfunkpolitik bedeuten. Es besteht aber die konkrete Befürchtung, daß durch die unsinnige Kündigung des NDR-Staatsvertrages durch Schleswig-Holstein eine Entwicklung ausgelöst worden ist, die auch Ministerpräsident Stoltenberg aus den Fingern zu gleiten droht. Er war es, der seinem niedersächsischen Kollegen Albrecht das Messer zu einer Amputation des NDR und zur Durchsetzung seiner politischen Machtinteressen in die Hand gegeben hat. Denn was Albrecht unter dem vorgeschobenen Motto "mehr Vielfalt" will, hat er nie verleugnet: Ein Radio Niedersachsen in öffentlich-rechtlicher Konstruktion mit treuen Paladinen als ersten Schritt bei gleichzeitiger Verstärkung seines Einflusses über einen neuen NDR-Staatsvertrag auf die Drei-Länder-Anstalt und drittens die Öffnung für privaten Rundfunk und Fernsehen unter Einschluss der Nutzung neuer Medien.

Ein eigenständiger, aus dem NDR herausgelöster Sender für Niedersachsen, der nur das 2. Hörfunkprogramm ausstrahlt, ist eine politische Ausgeburt wirtschaftlicher Unvernunft. Das Ziel der weiteren Regionalisierung des Programms ist ohne zusätzlichen technischen und Verwaltungs-Wasserkopf im Rahmen des NDR optimaler zu verwirklichen. Die angeblich angestrebte Vielfalt bliebe ein Papiertiger, denn Albrecht wird nichts unversucht lassen, um den NDR aus Niedersachsen herauszuhalten. Ihm geht es um das Monopol für seinen Haus-sender.

Festzuhalten ist, daß Albrecht sein voreilig gestecktes Ziel, über den NDR-Staatsvertrag die rundfunkpolitische Land-

in der ganzen Bundesrepublik grundlegend ändern und private Sendeanstalten zu wollen, im ersten Anlauf nicht erreicht hat. Offensichtlich haben ihm auch hier die eigenen Parteifreunde die Leviten gelesen. Dieses Drohschwert der Privatveranstaltungen von Rundfunk und Fernsehen schwebt aber weiter über uns. Albrecht wird es nicht rusten lassen. Gelingt es ihm, in Niedersachsen eine Bresche zu schlagen, wird dies in der nahen Zukunft Auswirkungen auf alle Sender in der Bundesrepublik haben.

Vor der Etablierung eines Radio Albrecht in Hannover müssen aber folgende Probleme gelöst werden:

1. Ungeklärt ist, wie weit die organisatorischen, technischen und finanziellen Konsequenzen einer solchen Lösung für den NDR aussehen. Eines steht fest: Der Aufwand wird höher, die Kosten müssen bei gleichen Gebühreneinnahmen finanziert werden. Dies kann nur zu Lasten der Qualität des Programms gehen. Der NDR wird nicht mehr in der Lage sein, seinen Finanzausgleichsbetrag für die ARD zu leisten. Die Folgen wären reduzierte Angebote bei kleinen Sendeanstalten und weniger Qualität im Gesamtprogramm der ARD. Der finanzielle Rettungsanker für Albrecht kann nur darin bestehen, den Rundfunk erstmals in Norddeutschland für Werbung zu öffnen und deren Anteil im Fernsehen zu erhöhen.
2. Die zweite Welle ist wegen ihrer Aktualität und Courage recht beliebt. Schwung und Qualität werden durch aktuelle Berichterstattungen und Informationen über das Netz von Auslandskorrespondenten und durch den Austausch von Programmteilen garantiert. Der Rumpf-NDR oder Radio Albrecht können dies nicht leisten, mehr Provinzialität wäre bei gleichem Kostenrahmen die Folge.
3. Das Rundfunkorchester Hannover, bisher vom gesamten NDR finanziert und eingesetzt, wäre in seiner Existenz bedroht, weil die Unterhaltung für einen Sender zu teuer ist.
4. Wie will Radio Albrecht die Kapazität der vorhandenen Studios in Niedersachsen, die auch für das erste Programm und das Fernsehen arbeiten, rationell nutzen und möglicherweise zusätzlich ausbauen, ohne wiederum personelle und finanzielle Probleme aufzuwerfen?

Bevor diese Fragen nicht geklärt sind, wäre der Abschluß eines unausgereiften Staatsvertrages verhängnisvoll. Er dient nicht denen, für die Rundfunk und Fernsehen gemacht werden, er würde in erster Linie nur dazu führen, daß Herr Albrecht "seinen" Sender bekommt. Es gibt andere, bessere Lösungsmöglichkeiten, um die Forderung nach mehr Regionalisierung zu erfüllen. Für die SPD hat der Landtagsabgeordnete und jetzige Rundfunkratsvorsitzende Reinhard Scheibe in der Juni-Landtagsdebatte folgende Punkte genannt:



1. Der NDR bleibt als Anstalt des öffentlichen Rechts erhalten und behält die alleinige Zuständigkeit für die Rundfunkversorgung mit den gegenwärtig vorhandenen technischen Möglichkeiten in den drei Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.
2. Ein Sendemonopol des NDR wird darüber hinaus im neuen Staatsvertrag nicht festgeschrieben. Die drei Länder verpflichten sich jedoch, vor dem Erlaß möglicher eigener Rundfunkgesetze in neue Verhandlungen über einen Staatsvertrag einzutreten, falls sie die Absicht haben, die neuen technischen Medien, in welcher Rechtsform und wessen Trägerschaft auch immer, zuzulassen. Damit behielten die Länder ihren Spielraum für die Entscheidungen über Rechts- und Organisationsformen für die neuen technischen Medien, verpflichteten sich aber zugleich zum partnerschaftlichen Verhalten gegenüber den Vertragspartnern.
3. Die Zuständigkeiten des Funkhauses Hannover werden erheblich gestärkt, die Regionalprogramme werden in eigener Zuständigkeit der Funkhäuser produziert und verantwortet.
4. Das Regionalprogramm des Hörfunks wird als Niedersachsenprogramm ausgestrahlt. Der Anteil des Regionalprogramms am Gesamtprogramm wird erheblich ausgeweitet.
5. Das Regionalprogramm des Fernsehens wird tagtäglich als Niedersachsenprogramm und ebenfalls in der Verantwortung des Funkhauses Hannover ausgestrahlt.
6. Der Einfluß Niedersachsens in den Aufsichtsgremien muß staatsvertraglich gesichert werden. Der Anteil der niedersächsischen Mitglieder darf keinesfalls 50 Prozent unterschreiten. Entscheidungen über den niedersächsischen Teil des NDR, also das Funkhaus Hannover und die ihm zugeordneten Studios, dürfen nicht gegen den Willen der Mehrheit der niedersächsischen Mitglieder in diesen Gremien getroffen werden.

Die drei Ministerpräsidenten sollten bei ihren weiteren Verhandlungen diese Konzeption noch einmal auf die Tagesordnung setzen. Damit wäre der NDR gerettet, ein gutes Regionalprogramm für Niedersachsen möglich, die Arbeit der ARD nicht beeinträchtigt und die Zukunftsentwicklung nicht verbaut.

(-/13.7.1979/h1/10)

+ + +



Schutz vor "Kredithaien" und unseriösen Eheanbahnungsinstituten**Zur Reform des Maklervertragsrechts**

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

In einer seiner letzten Sitzungen vor der Sommerpause befaßte sich der Bundesrat unter anderem mit dem von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über finanzierte Rechtsgeschäfte und über Maklerverträge. Das Bürgerliche Gesetzbuch widmet dem Maklerrecht ganze vier Paragraphen, die seit Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 unverändert geblieben sind. Bestimmungen über finanzierte Rechtsgeschäfte gibt es bisher nicht. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll das allgemeine Maklervertragsrecht an die zwischenzeitlich eingetretene Rechtsentwicklung angepaßt und die Diskrepanz zwischen dem überholten Gesetzesrecht einerseits und der durch Maklerklauseln und Judikatur geprägten, meist die Makler einseitig begünstigenden Rechtswirklichkeit andererseits beseitigt werden. In diesem Sinne bringt der Entwurf eine Verfestigung des Prinzips des Erfolgshonorars, eine Regelung des in der Praxis außerordentlich bedeutsamen Alleinauftrags und Vorschriften über den Ausschluß des Maklerhonorars in den Fällen wirtschaftlicher Verflechtung zwischen dem Makler und dem vermittelten Vertragspartner des Auftraggebers.

Der Grundsatz des "Erfolgshonorars" besagt, daß die Vergütung des Maklers nicht vom Ausmaß seiner Arbeit, sondern allein vom Erfolg seiner Dienste, das heißt vom Zustandekommen eines Vertrages mit dem Dritten, abhängt. Der Entwurf will sicherstellen, daß dieses Prinzip nicht nur in dem für den Makler günstigen Fall einer erfolgreichen Vermittlung eingehalten wird, sondern grundsätzlich auch in den Fällen erfolgloser Tätigkeit des Maklers, um so den Auftraggeber zum Beispiel vor überhöhten "Gebühren" zu schützen.

Besondere Vorschriften sind für die Bereiche der Kredit- und Wohnungsvermittlung sowie für die Eheanbahnung vorgesehen. Der Kreditinteressent soll durch entsprechende Formvorschriften nachhaltig auf die Kosten der Vermittlung und die Konditionen des zu vermittelnden Darlehens hingewiesen werden. Nebenforderungen des Kreditvermittlers neben dem Erfolgshonorar werden ausgeschlossen. Das Erfolgshonorar soll erst verdient sein, wenn das vermittelte Darlehen auch tatsächlich an den Kreditnehmer geleistet wird. Damit begegnet der Entwurf Mißständen, die im Bereich der Kreditvermittlung hervorgetreten und in der Öffentlichkeit unter dem Schlagwort "Kredithaie" bekannt geworden sind.

Einen deutlichen Kundenschutzakzent tragen auch die Vorschriften über die Ehevermittlung und Eheanbahnung - Bereiche, in denen die größten Mißstände beobachtet wur-



den. Der Entwurf beseitigt die Unklarbarkeit des Ehemakler-Lohnes. Damit wird ein alter Zopf abgeschnitten, der mit den heutigen Anschauungen nicht mehr vereinbar ist und überdies zu einer für die Kunden oft sehr nachteiligen - weil weit überteuerten - Vorschußpraxis der Eheimahnungsinstitute geführt hat. Im Gegensatz zu den echten Maklern kann der Eheimahner für seine wiederkehrenden Dienste in Zukunft eine erfolgsunabhängige, in monatlich gleich hohen Beträgen auszuweisende Vergütung vereinbaren. Dabei sind jedoch Vorschußleistungen des Kunden weitgehend ausgeschlossen; dem Kunden wird ferner ein unabdingbares Kündigungsrecht vorbehalten.

Im Bereich der Wohnungsvermittlung beseitigt der Entwurf die durch das Wohnungsvermittlungsgesetz eingetretene Rechtszersplitterung: Die zivilrechtlichen Vorschriften dieses Sondergesetzes werden in das Bürgerliche Gesetzbuch zurückgeführt.

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen über finanzierte Rechtsgeschäfte soll sichergestellt werden, daß der Käufer im Fall einer Leistungsstörung seine Rechte gegenüber der Finanzierungsbank so geltend machen kann, als sei diese der Verkäufer. Mit dieser "Durchgriffs"möglichkeit soll verhindert werden, daß zum Beispiel die Zahlungspflicht gegenüber der Finanzierungsbank fortbesteht, obwohl wegen des Mangels an der Ware Zahlungseinstellung erfolgen könnte.

Der Regierungsentwurf bewältigt dieses umfassende Programm mit einem gesetzestechnisch geringen Aufwand von 19 Normen. Berücksichtigt man noch den Fortfall der sondergesetzlichen Vorschriften des Wohnungsvermittlungsgesetzes, so wird diesem Entwurf der Vorwurf der Normenflut gewiß erspart bleiben. Die Stellungnahme des Bundesrates läßt erkennen, daß die Länder dem Entwurf sehr aufgeschlossen gegenüberstehen und die Bemühungen der Bundesregierung mit konstruktiven Vorschlägen unterstützen. Die Chancen, daß die auf den Weg gebrachte Reform des Maklervertragsrechtes noch in dieser Legislaturperiode zu Ende geführt werden kann, stehen damit gut.

(-/13.7.1979/vb-he/lo)

+ + +



Mehr Gerechtigkeit bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Bisherige Regelung belastet besonders die kleinen Bauern

Von Rudolf Müller (Schweinfurt) MdB

Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

An der Begründung und Fortentwicklung des agrarsozialen Sicherungssystems in Deutschland hat die SPD entscheidenden Anteil. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Altershilfe und ihre Stützung durch laufende Bundeszuschüsse, der Krankenschutz für alle selbständigen Landwirte und ihre mithelfenden Familienangehörigen, die jährliche Anpassung der Altersgelder an die gesamtwirtschaftlichen Lohn- und Gehaltsänderungen sind nur wenige Beispiele dafür, wie sich die Agrarsozialpolitik entwickelt hat. Eine Entwicklung, die nur durch öffentliche Hilfen möglich war!

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Hilfen von Zeit zu Zeit auf ihre Wirkungen untersucht werden müssen. Hierbei hat sich nach Meinung vieler Politiker und Wissenschaftler gezeigt, daß die Begünstigung einzelner Gruppen in der Landwirtschaft teilweise ungerechtfertigt und die Verteilungswirkungen staatlicher Zuschüsse zu den verschiedenen Maßnahmen der sozialen Sicherung innerhalb der Landwirtschaft problematisch sind.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, die zur Zeit 400 Millionen DM pro Jahr als freiwilligen Zuschuß des Bundes erhält, gab es zu dieser Thematik bereits anläßlich der Beratung des Agrarberichts 1977 sowie im Zusammenhang mit der Diskussion um die Erhöhung des Zuschusses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung über den im Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 1977 vorgesehenen Ansatz von 320 auf 400 Millionen DM, heftige Debatten. Diese endeten damit, daß der Erhöhung der Bundesmittel zugestimmt, aber auch ein Entschließungsantrag der SPD/FDP eingearbeitet wurde, den der Deutsche Bundestag am 24. Januar 1978 ohne Gegenstimme annahm.

In dieser Entschließung wird die Bundesregierung ersucht, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften dafür einzutreten, daß der Beitragszahler und gleichzeitige Empfänger der staatlichen Zuschüsse zu den Beiträgen bei allen Berufsgenossenschaften der landwirtschaftliche Unternehmer selbst und nicht der Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist. Weiterhin sollte geprüft werden, wie die Beitragsbemessung an der Leistungsfähigkeit und der Risikohäufigkeit der Betriebe gemessen und die Beitragsentlastung durch die Zuschüsse des Bundes transparenter und gerechter gestaltet werden kann. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, einen Bericht über die Beitragsbelastung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und über Möglichkeiten einer sozial ausgewogeneren Verteilung der Bundesmittel vorzulegen.

Inzwischen stehen bereits die Beratungen des Etats 1980 an, und es muß die Frage erlaubt sein: Was ist bisher aufgrund der Entschließung geschehen? Der Bundeszuschuß an die landwirtschaftliche Unfallversicherung wurde 1979 ebenso wie 1978 gezahlt und ist auch für 1980 wieder vorgesehen. Außerdem haben einige Berufsgenossenschaften inzwischen die Umstellung von der Eigentümer- auf die Unternehmervoranlage vorgenommen, andere haben dies nicht getan. Schließlich hat das Bundesernährungsministerium den ersten Teil des Berichtes mit den Ergebnissen über die Beitragsbelastungen der landwirtschaftlichen Unternehmer durch die landwirtschaftliche Unfallversicherung vorgelegt.

Ansonsten muß man leider den Eindruck gewinnen, daß von Seiten der Berufsgenossenschaften - außer einigen Derkantsätzen - nichts geschehen ist, um dem Wunsche des Bun-



destages nach mehr Transparenz bei der Verwendung der auf freiwilliger Basis gezahlten Zuschüsse zu entsprechen und von der bisherigen Praxis abzuweichen, nach der kleinere einkommensschwächere Betriebe durch die Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung erheblich stärker belastet werden als größere.

Um trotz der offensichtlich nicht allzu großen Neigung der Berufsgenossenschaften, aus eigener Initiative die Verwendung der an sie überwiesenen Steuergelder klarer und gerechter zu gestalten, diesem Ziel näher zu kommen, habe ich mich in diesen Tagen mit einem Schreiben an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Josef Ertl, gewandt. In diesem Schreiben habe ich darum gebeten, den zweiten Teil des von seinem Hause zu erstellenden Berichtes mit den Vorschlägen zur Umschichtung und Neuverteilung der Bundesmittel dem Bundestag unverzüglich zuzuleiten, damit anhand dieser Vorschläge geprüft werden kann, in welcher Höhe und zu welchen Konditionen in Zukunft Bundesmittel an die landwirtschaftliche Unfallversicherung gezahlt werden können.

Den zu erwartenden Vorwürfen der Berufsgenossenschaften, der Staat wolle in ihr Selbstverwaltungsrecht eingreifen, möchte ich schon jetzt entgegenhalten, daß es nach meiner Ansicht nicht nur eine Aufgabe, sondern eine Pflicht des Staates ist, die Verwendung der von ihm an Dritte ausgezahlten Steuergelder zu überwachen. Es geht nicht an, daß der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Freiherr Heereman, im Einklang mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eine Ausdehnung der freiwilligen staatlichen Leistungen für die Unfallversicherung verlangt, gleichzeitig aber berechnete staatliche Forderungen nach einer transparenten Verwaltung dieser Gelder auf die lange Bank geschoben werden.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sollten wissen, daß ihre vermeintliche Politik der Stärke und Unabhängigkeit gegenüber den Forderungen des Parlaments auf dem Rücken der bisher überproportional belasteten kleinen landwirtschaftlichen Unternehmer ausgetragen wird. (-/13.7.1979/vo-he/lo)

+

+

+

